



## **Regeln zum Hygiene- und Gesundheitsverhalten am Comenius-Gymnasium während der Corona-Krise**

**Grundlage: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17. August 2021 und der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) vom 17. August in der ab letztgültigen Fassung**

**Stand: 13.09.2021 (Änderungen in Rot)**

1. Wir empfehlen die Installation der **Corona-Warn-App**. Bei einem positiven Testergebnis bitte den Anweisungen in der App Folge leisten!  
Um die App sinnvoll verwenden zu können, wird die Bestimmung der Schulordnung, Handys müssten während der Schulzeit ausgeschaltet sein, temporär dahingehend modifiziert, dass Handys eingeschaltet sein sollen, dann allerdings auf die Funktion „Lautlos“ gestellt sein müssen.
2. Jeder in der Schule Anwesende muss ein negatives Testergebnis oder den Nachweis einer zurückliegenden überstandenen Corona-Infektion oder einen Nachweis über einen vollen (2. Impfung muss mehr als zwei Wochen zurückliegen) Impfschutz nachweisen.  
Die Nicht-Immunisten werden **dreimal wöchentlich, jeweils montags, mittwochs und freitags in der 1. Stunde** in der Schule getestet (Selbsttest). **Immunisten erbringen darüber einen Nachweis. Sie werden in der Regel nicht getestet, da die Antigen-Schnelltests bei Immunisten häufiger falsche Ergebnisse zeitigen.**

### **Maskenpflicht**

3. Die Maskenpflicht gilt weiterhin, auch für Geimpfte und Genesene – aber nicht mehr im Freien und entsprechend nicht mehr auf den Schulhöfen und Schulwegen.
4. Lehrpersonen können – unter Wahrung des Mindestabstandes – kurzzeitig die Maske abnehmen.
5. Wenn Lehrpersonen eine FFP2-Maske länger tragen, gilt „eine maximale Tragedauer von 120 Minuten, in deren Folge eine 30-minütige Tragepause erfolgen soll. Hierbei handelt es sich um eine Trage- und nicht um eine Arbeitspause (sic!, Brau),

so dass sich das Lehrpersonal weiterhin im Klassenraum aufhalten und im Rahmen des Präsenzunterrichts tätig sein kann. Während der Tragepause soll daher ein Fremdschutz durch das Tragen von OP-Masken Typ II gewährleistet werden. Die notwendigen Masken für die Lehrpersonen sind bei Andreas Gayda und in den Sekretariaten abzuholen.

6. Der Weg zur Sport-/Schwimmhalle und der Weg zurück auf das jeweilige Schulgelände ist zwar ein Schulweg, im Freien entfällt aber die Maskenpflicht. Im Sport- und Musikunterricht können bei anstrengenden Übungen die Masken abgenommen werden, wenn die Lehrperson es erlaubt, in diesem Fall muss die Abstandsregelung greifen. Für Schüler\*innen stehen in jedem Kursraum Visiere – allerdings lediglich als kurzfristige - Ausweichmöglichkeit bei z.B. Schwindel o.ä. zur Verfügung. Die Eltern sind für die Beschaffung der Maske verantwortlich. In den Sekretariaten und den Bereichsleitungsbüros sind Masken für den Fall erhältlich, dass ein Schüler seine Maske vergessen oder verloren hat.
7. Die Schüler\*innen dürfen in den Klassenräumen auf festen Sitzplätzen essen, wenn der Abstand von 1,5 m zu einer anderen Person eingehalten wird. Im Schulgebäude ist das Essen nicht erlaubt. Wir bitten darum, dass das Pausenbrot in den großen Pausen draußen verspeist wird.

### **Lüftung**

8. Jeder Lernraum ist mit einem CO<sub>2</sub>-Messgerät ausgestattet, das den Lüftungsbedarf anzeigt. Die Lehrkräfte und die Schüler\*innen sind für den sorgfältigen Umgang mit den Geräten verantwortlich. Vor allem müssen sie regelmäßig an die Stromversorgung angeschlossen werden.
9. Die Schüler\*innen und Lehrer\*innen sorgen darüber hinaus für eine angemessene Lüftung der Lernräume: Jeder Lernraum wird nach 10 Minuten durch das Öffnen der Fenster stoßgelüftet.
10. Die Fenster in den Fluren bleiben während der gesamten Unterrichtszeit zwecks möglicher Querlüftung auf Kipp geöffnet. Wenn die Temperaturen es erlauben, soll die Querlüftung so oft wie möglich erfolgen. Dauerdurchzug soll vermieden werden, besonders wenn die Temperaturen sinken.
11. Die Türen zu den Lernräumen bleiben während des Unterrichts nach Möglichkeit geöffnet. Sollten die Schüler\*innen allerdings frieren, so können die Türen auch geschlossen werden, besonders die Außentür des KUZ.
12. In den Pausen wird für die gesamte Dauer der Pause quergelüftet.
13. Der/Die erste Schüler\*in, der/die den Klassenraum nach der Pause betritt, schließt bei niedrigen Temperaturen die Fenster.

14. Davon abgesehen ist es Schüler\*innen verboten, an möglicherweise offenstehende Fenster näher als 50 cm heranzutreten.
15. Um die Lüftung auch sinnvoll durchzuführen, werden die Rollläden – auch bei Hitze – nicht mehr als ein Viertel der Fensterhöhe herabgelassen.
16. Die vorhandenen Ventilatoren dürfen nur so eingesetzt werden, dass das Ventilatorgebläse zum offenen Fenster hin ausgerichtet ist. Die richtige Ausrichtung der Ventilatoren ist dem Kollegium mitgeteilt worden. Die Lehrer\*innen entscheiden je nach Situation über den Einsatz der Ventilatoren.  
Jeder wird gebeten, für wettergerechte Kleidung **zu sorgen und diese mitzubringen**.

### **Schulwege**

17. Die Schüler\*innen **beachten in der Schule und bereits auf dem Schulweg die Kontaktbeschränkungen**. Es ist nach Möglichkeit Abstand zu anderen Menschen zu halten. Auf dem Schulhof und auf den Gängen bitte 1,5 m Abstand zu dem Vorder- bzw. Nebenmann einhalten.
18. Aufgrund der vorgeschriebenen **Kontaktreduktion** ist jeder Lerngruppe ein fester Eingang zugeordnet. Die Schüler\*innen betreten das Schulgebäude nur über den ihrem Kurs/ ihrer Klasse zugewiesenen Eingang und halten sich an die vorgegebene Bewegungsrichtung. Es wurde ein zweispuriges System installiert, damit die Einhaltung der Abstandsregeln realisiert werden kann. Bodenmarkierungen erleichtern das zusätzlich.
19. Um eine Stauung vor Brandschutztüren oder anderen Engpässen zu vermeiden, gilt an solchen Stellen besondere Sorgfalt bei der Abstandswahrung.
20. Jede\*r geht zügig in den zugewiesenen Unterrichtsraum und kann sich dort die Hände waschen oder desinfizieren.

### **Weitere Schutzmaßnahmen**

21. Es gibt einen schulinternen Ordner mit den Namen der immunisierten Schüler\*innen. Die Lehrpersonen bemühen sich darum, diesen Ordner bei der Festlegung der Sitzplätze zu berücksichtigen.
22. Im Klassen-/Kursraum hat jede\*r Lernende einen festen Sitzplatz, der wegen der **Rückverfolgbarkeit** nicht getauscht werden darf. **Partner- und Gruppenarbeiten sind** zulässig, wenn die Lehrperson einen Sitzplan für diese Unterrichtsphasen macht. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen muss sich nach den Sitzplänen richten, um die Anzahl möglicher Kontaktpersonen zu minimieren. Gruppen- und Partnerarbeiten sind also nur mit denjenigen SuS, die ohnehin nahe beieinandersitzen möglich, so dass maximal vier SuS in einer Gruppe sind.

23. Die Schüler\*innen treffen **rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn** auf den Pausenhöfen ein. Sie gehen spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn unter Wahrung des Abstandes selbstständig in ihre Klassen- bzw. Kursräume.
24. Die Lehrer\*innen gehen ebenfalls fünf Minuten früher in den Unterricht und stellen das Luftmessgerät an.
25. An den Eingängen (auch denen für die Sek. II zum B-Trakt) sind Desinfektionsspender angebracht, die beim Betreten des Gebäudes benutzt werden können.
26. Alle Klassen und Kursräume sind mit **Hand- und Flächendesinfektionsmitteln** ausgestattet.
27. Auf regelmäßiges Händewaschen sollte jedoch nicht verzichtet werden, daher gibt es in allen Räumen des Comenius-Gymnasiums **Seife, Desinfektionsmittel und eine ausreichende Menge an Papierhandtüchern**.
28. Berührungen der eigenen Augen, Nase und des Mundes sind zu vermeiden.
29. Hilfsmittel (wie Lineale etc.) oder Bedarfsgegenstände (z. B. Papiertaschentücher im Päckchen) **dürfen, sollten aber nach Möglichkeit** nicht gemeinsam genutzt oder weitergegeben werden. Nur Notwendiges auf den Tisch legen; Handys sollen in den Schultaschen verbleiben.
30. Die Trinkwasserspender sind in Betrieb. Das Berühren der **Wasserspender** ist beim Wasserzapfen nicht notwendig und muss unterbleiben.
31. **Jacken** sollen über den eigenen Stuhl gehängt, Taschen unter dem eigenen Tisch verstaut werden.
32. **Zur Pause** wird der Klassenraum einzeln und mit entsprechendem Abstand verlassen. Die Sportbeeren sind an beiden Standorten wieder in Betrieb.
33. Die Oberstufenschüler\*innen können sich während der Pausen und in Freistunden unter Wahrung des Abstandes und bei Einhaltung der Maskenpflicht im Gebäude aufhalten.
34. Für die SV-Sitzungen wird eine Sitzordnung in Analogie zu den o.g. Regeln festgelegt.
35. **Bei Regenspausen** bleiben die Lehrer\*innen, die VOR der Pause Unterricht hatten, noch 10 Minuten lang im Raum, auf jeden Fall aber so lange bis der/die nachfolgende Kollege/die Kollegin gekommen ist. Diese\*r wiederum geht 10 Minuten früher in den Unterricht. Sollten die Fachlehrer\*innen eine Wechselpause haben, so übernehmen die Kolleg\*innen in den Nachbarklassen die Aufsicht.  
Auch bei Regenspausen sollen die Schüler\*innen ermutigt werden, so oft wie möglich nach draußen zu gehen. In Regenspausen kann unter Einhaltung der Abstandsregeln in den Klassenräumen gegessen werden.

## **Fachunterricht**

36. **Im naturwissenschaftlichen Unterricht ist das Mikroskopieren nur bei Verwendung von Schutzbrillen erlaubt.** Experimente mit dem Brenner können aufgrund der leichten Brennbarkeit einiger Masken nicht durchgeführt werden. Alternativ kann mit der Heizplatte gearbeitet werden. Vor und nach dem Experiment sind die Hände zu desinfizieren. Experimentiermaterialien, bei denen eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich ist, müssen entsprechend gereinigt werden. Zur Desinfektion empfindlicher Materialien können Desinfektionstücher verwendet werden.

In allen Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigen die Lehrkräfte die Corona bedingten Vorsichtsmaßnahmen.

37. Der **Sportunterricht** wird nach Möglichkeit so oft wie möglich im Freien stattfinden, wenn die Witterung das zulässt.

Jede\*r Schüler\*in benötigt dazu Sportschuhe, die nicht die Hallenschuhe sein dürfen, sowie Sportkleidung für draußen.

Während des Sportunterrichts wird ebenfalls nach den obigen Regeln gelüftet.

Es gilt weiterhin Maskenpflicht. Ausnahmen gelten nur für extrem anstrengende Unterrichtsphasen, die die Lehrpersonen aber nicht einplanen werden. Die Hallenbelegung kann in vollem Umfang erfolgen.

38. Der **Schwimmunterricht** findet statt. Das Hygienekonzept für den Schwimmunterricht richtet sich nach dem Hygieneplan der Stadt Datteln und wird den Lernenden in der jeweils gültigen Fassung von den Fachlehrpersonen mitgeteilt.

### **Mittagessen und Bistroangebot**

39. Die **Übermittagsbetreuung** arbeitet als fortgeführte feste Gruppe in den bekannten Räumlichkeiten, die wie Fachräume zu betrachten sind. Die Hygieneregeln dieses Hygieneplans gelten entsprechend.

40. Das **Mittagessen** wird nach Möglichkeit im Freien eingenommen. **Dazu wurden Stehtische angeschafft. Der Bistro-Nebenraum ist geöffnet.**

41. Alle Schüler\*innen können wieder persönlich im **Bistro** einkaufen. Dazu sind im Bistro Bodenmarkierungen angebracht worden, die helfen sollen, die Wegrichtung und den Abstand zu beachten. Es dürfen nicht mehr als 13 Personen gleichzeitig im Bistroraum sein.

42. Der Schulträger gab bekannt, wieder zu einem zweitäglichen **Reinigungsrythmus** zurückzukehren; Handläufe und Türklinken werden weiterhin täglich gereinigt.

### **Was tun bei Quarantäne oder Krankheit?**

43. Symptomatisch erkrankte Personen sind krank und müssen von der Teilnahme an Prüfungen und dem Präsenzunterricht ausgeschlossen werden. Für sie gilt, wie für jede\*n erkrankte\*n Schüler\*in bisher, dass die Unterrichtsinhalte nach der Genesung nachgeholt werden müssen.

**44.** Sollten Schüler\*innen im **Laufe des Vormittags Krankheitssymptome** entwickeln, so melden sie dies umgehend ihrer Kurslehrerin/ihrem Kurslehrer. Eltern müssen ihre Kinder in einem solchen Fall **in der Regel** abholen. Sie werden umgehend auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hingewiesen.

**Schüler\*innen mit Fieber und den entsprechenden Symptomen können von der Schule auch während des Schultages nach Hause geschickt werden.** Für die Abholung der Schüler\*innen gilt das o.g. Verfahren. Oberstufenschüler\*innen müssen nicht von Eltern in der Schule abgeholt werden, sofern sie sich in der Lage sehen, alleine nach Hause zu gehen. Die Kinder der Erprobungsstufen müssen immer in die Obhut der Eltern oder anderer durch sie beauftragte Personen übergeben werden. Für die Mittelstufe gilt das Verfahren analog. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.

In beiden Sekretariaten haben wir auch **Fiebermessgeräte**. Schüler\*innen mit Fieberanzeichen können zum Fiebermessen in die Sekretariate oder zu Lehrer\*innen gehen.

Im Selbsttest positiv Getestete gehen nach Rücksprache mit der Lehrkraft unverzüglich nach Hause und begeben sich in Quarantäne. Die Schule meldet den Fall dem Gesundheitsamt.

### **Präsenz- und Distanzlernen**

- 45. Distanzunterricht soll nach Aussage des Ministeriums nicht mehr in Form von Schulschließungen erfolgen. Nach der aktuellen Corona-TestQuarantäneVO wird nur noch von Infizierten eine häusliche Isolation verlangt. Kontaktpersonen werden in der Regel nur dann in Quarantäne geschickt, wenn besondere Umstände dies verlangen. Da wir uns am Comenius-Gymnasium an die AHA+L-Regelungen halten, dürften diese Umstände nicht eintreten. Entsprechend den Informationen des Kreisgesundheitsamtes Recklinghausen vom 13.09.2021 gelten vereinfachte Freitestrungsregelungen (s. Anhang).**
- 46. Die Schule hat (s. HP) bereits viele Vorarbeiten für einen gelingenden Distanzunterricht** geleistet. Jede\*r Schüler\*in hat eine Mailadresse für die schulische Lernplattform IServ bekommen. Der Lernmanager wird seit 07.09.2020 flächendeckend eingesetzt.  
Ein Eckpunktepapier zur lernförderlichen Verbindung von Präsenz- und Distanzunterricht ist erarbeitet worden. Es ist auf der Homepage veröffentlicht.
- 47. Tagesexkursionen und Wandertage** werden beantragt und bei Einhaltung aller Vorgaben genehmigt. Es gelten die Hygieneschutzbestimmungen dieses Hygienekonzepts, vor allem bei abweichenden Hygieneschutzplänen kommerzieller Betreiber.

48. Die Schulleitung wird von ihrem **Hausrecht** Gebrauch machen, sollten sich einzelne Personen auch nach mehrfacher Aufforderung nicht an die hier formulierten Hygieneregeln halten.
49. Diese Regelungen gelten bis auf Weiteres, sofern die zugrundeliegenden Verordnungen sich nicht ändern. Sie werden je nach Lage der Dinge und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen modifiziert bzw. zurückgenommen, sobald die Krisensituation sich verändert hat oder beendet ist. Auf der Homepage findet man darüber hinaus noch tagesaktuelle Informationen und Ergänzungen.
50. Für schulische **Sonderveranstaltungen** werden jeweils – **sofern erforderlich** - gesonderte Hygienekonzepte bei den zuständigen Behörden eingereicht und den jeweiligen Gästen vorab zur Kenntnis gegeben.

Für die Schulleitung am 13.09.2021, Regina Brautmeier, Schulleiterin

**Hygienekonzept des Comenius-Gymnasiums für den Schwimmunterricht – dieses Konzept ist mit allen Schüler\*innen vor erstmaliger Nutzung der Schwimmhalle zu besprechen. Die Unterweisung ist im Kursheft zu dokumentieren**

#### **Einlass**

51. Am Treppenaufgang im Foyer des Stadtbades ist ein Desinfektionsspender mit Nutzungshinweisen gut sichtbar angebracht. Mit Ausnahme der Schwimmhalle ist überall im Stadtbad ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
52. Der Kassenbereich im Schwimmmeisterbüro ist nur von einer Person zu betreten.
53. Der Mindestabstand von 1,5 m im Eingangsbereich ist einzuhalten!

#### **Umkleiden**

54. Jede Klasse erhält mind. eine Damen- und eine Herrensammelumkleidekabine, um eine Durchmischung der Lerngruppen zu vermeiden.
55. Ist eine Schulklasse allein im Schwimmbad, können beide Sammelumkleidekabinen für die Mädchen und entsprechend für die Jungen benutzt werden, um ein schnelleres Umziehen zu ermöglichen.
56. Die Sammelumkleidekabinen (2 für Damen/ 2 für Herren) werden jeweils sechs Personen zeitgleich zur Verfügung gestellt. Die Schüler\*innen verstauen ihre Sachen in ihren Taschen und stellen diese an den Rand, so dass die folgenden Schüler\*innen sich ebenfalls umziehen können.

57. Die übrigen Schüler\*innen warten unter Wahrung des Abstandes von 1,5 m vor der Sammelumkleidekabine, bis diese frei ist, und ziehen sich dann ebenfalls um.

58. Nach dem Verlassen der Umkleidekabine in Richtung Schwimmhalle, suchen die Schüler\*innen zügig den Duschaum auf und duschen, so dieser frei ist.

### **Duschen**

59. Vor dem Schwimmen muss geduscht werden. Hierfür stehen unter Berücksichtigung der Abstandsregeln in den zwei Duschräumen jeweils 5 Duschen zur Verfügung.

60. Nach dem Schwimmen darf nur die Dusche in der Schwimmhalle genutzt werden.

61. WCs sind für die Nutzung freigegeben.

### **Nicht-Teilnahme am aktiven Schwimmen**

62. Schüler\*innen, die nicht aktiv am Schwimmunterricht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nur in Sportzeug und Badeschuhen betreten. Das Sportzeug darf nicht die gleiche Bekleidung sein, welche die Schüler\*innen bereits über den Tag in der Schule getragen haben.

63. Die Schüler\*innen erhalten Aufgaben von ihrer Sportlehrkraft.

### **Schwimmen im Becken**

64. Das Hallenbad darf nur betreten werden, wenn eine Lehrkraft anwesend ist.

65. Das Becken darf nur auf Aufforderung durch eine Lehrkraft benutzt werden.

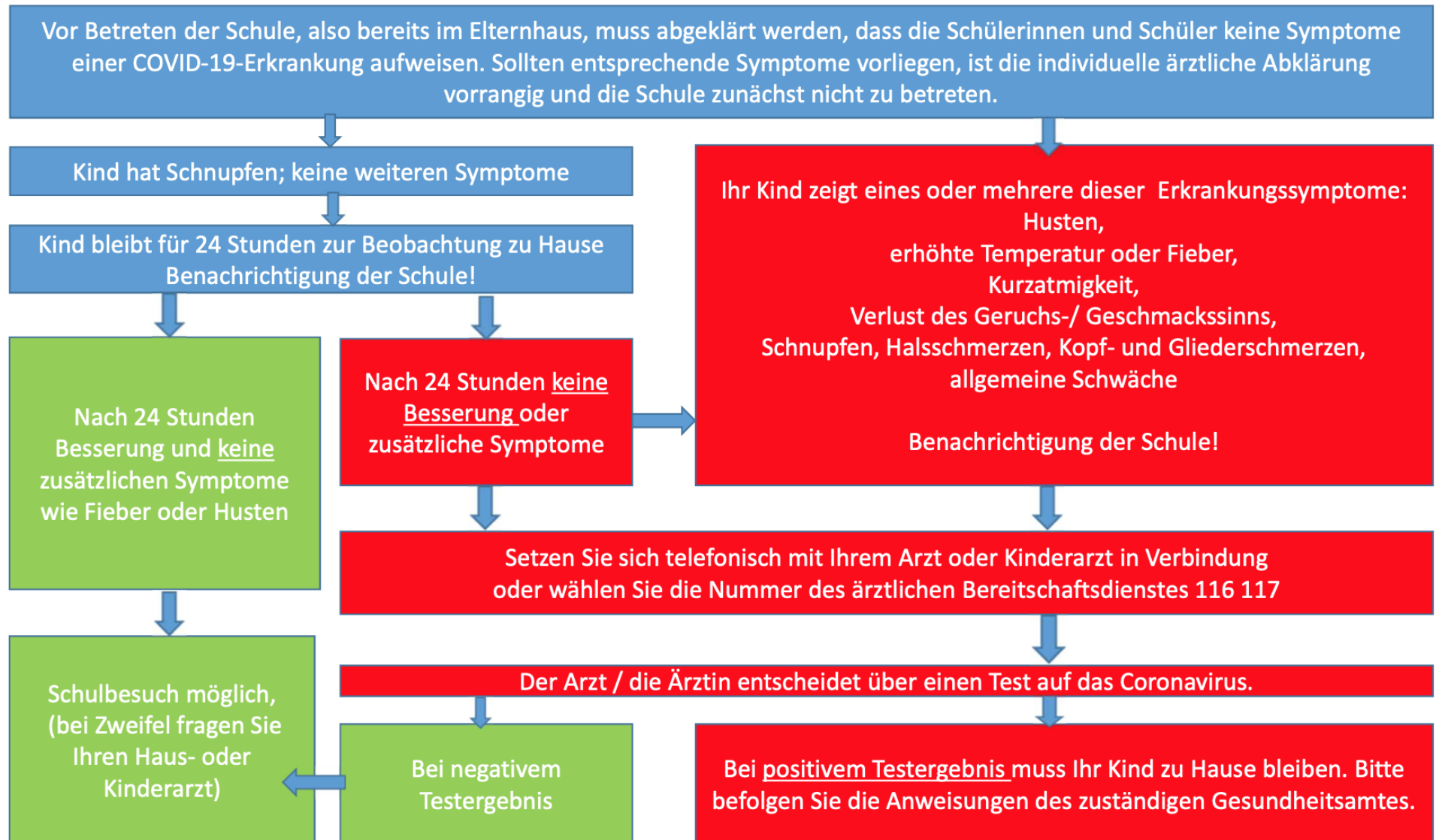
66. Während des Schwimmunterrichts sind die Bahnen den einzelnen Klassen zugeordnet. Eine Durchmischung der Lerngruppen findet nicht statt.

67. Es darf nur hintereinander geschwommen werden. Direkte Begegnungen sind zu vermeiden.

68. Übungen zum Rettungsschwimmen und Übungen mit Partnerkontakt dürfen derzeit nicht durchgeführt werden.

69. Schwimmhilfen und Schwimmgeräte müssen nach dem Schwimmunterricht von der Lehrkraft desinfiziert werden.





## Anhang: Quarantäne und Freitestungen:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nach dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 10.09.2021 ergeben sich neue gesetzlichen Regelungen, um den in Quarantäne befindlichen Schülerinnen/ Schüler /Lehrpersonal, die als enge Kontaktpersonen zum Index identifiziert wurden, eine schnellstmögliche Wiederaufnahme der Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Ab dem 13.09.2021 gelten folgende Regeln:

Wird ein PCR bestätigter positiver Fall im Klassenverband, Kursverband, in der OGS oder in anderen schulischen Betreuungsangeboten festgestellt, so wird eine häusliche Isolation (Quarantäne) angeordnet.

Die weitere Kontaktpersonennachverfolgung entfällt, sofern

- **die AHA u. L-Regeln (Lüftungskonzeptes mit Frischluftzufuhr, Testkonzeptes, Tragen medizinischer Schutzmasken) konsequent eingehalten wurden**
- **es keine Hinweise für ein Ausbruchsgeschehen vorliegen**
- **keine Zirkulation von einer neuen besorgniserregenden Virusvariante vorliegt**

*Falls oben angebenen Hygienevoraussetzungen nicht konsequent eingehalten wurden, treffen wir als untere Gesundheitsbehörde die jeweils erforderlichen Maßnahmen.*

Ausnahmen bestehen für Unterrichtseinheiten, bei denen die konsequente Einhaltung bestimmter Hygienemaßnahmen nicht mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielen vereinbar sind (zum Beispiel Maskentragen im Sportunterricht).

Liegt eine Quarantäneanordnung für Kontaktpersonen vor, so kann die häusl. Isolation für asymptomatische Schülerinnen und Schüler frühzeitig beendet werden:

- **Frühestens am 5.Tag der Isolation mit einem negativem PCR-Test**  
**oder**  
durch einen qualitativ hochwertigen negativen Antigen-Schnelltest aus der Liste des Paul-Ehrlich-Instituts

**Zimmer Nummer:**

2.1.12

**Telefon:**

0 23 61/53-4133

**Telefax:**

0 23 61/53-4233

**E-mail:**

J.Hullmann@Kreis-Recklinghausen.de

**Paketadresse:**

Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

**Telefonzentrale:**

02361 53-0

**E-mail (zentral):**

info@kreis-re.de

www.vestischer-kreis.de

**Bankverbindung:**

Sparkasse Vest RE

**BLZ:**

426 501 50

**Kto.-Nr.:**

90 000 241

**IBAN:**

DE27 4265 0150 0090 0002 41

**BIC:**

WELADED1REK

(vgl. [https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=55](https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=55))

Das Testergebnis ist an das Gesundheitsamt, Postfach Befundmeldung@kreis-re.de unter Angabe des Wohnortes zu senden, damit die Quarantäneaufhebung zeitnah erfolgen kann.

Übergangsregelung:

Bereits vor dem Erlass ausgesprochene Quarantäneanordnungen für asymptomatische Kontaktpersonen können frühestens **nach dem 5. Tag der Quarantäne** eine „Freitestung“ vornehmen.

Für eine Quarantäne als haushaltsangehörige Person gilt § 16 CoronaTestQuarantäneVO.

Für Lehrpersonal und anderes Personal an Schulen endet die Quarantäne nach Vorgabe der CoronaTestQuarantäneVO.

Ab dem 20. September 2021 soll regelhaft eine dritte wöchentliche Antigen-Testung nach Vorgabe der CoronaBetrVO stattfinden.

Bei regelhaften Coronatestungen mittels PCR-Pool-Testungen für Schülerinnen und Schüler (Grund- und Förderschulen, Primusschulen) ist eine dritte Testung nicht erforderlich.

Das nicht immunisierte Personal, das nicht an der PCR-Pooltestung teilnimmt, wird ab dem 20. September 2021 regelhaft dreimal wöchentlich mittels Antigentest getestet werden müssen.

Sollten noch Unsicherheiten oder Fragen bezüglich des neuen Erlasses vorliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag

**Dr. J. Hullmann**, Leiterin des Gesundheitsamtes